

MARKTGEBÜHRENORDNUNG DER STADT GRÜNBERG

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBL. I Seite 142) in der Fassung vom 11.12.2020 (GVBL. Seite 915) in Verbindung mit den §§ 1-6a und 10,11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBL. 293 Seite 134), in der Fassung vom 28.05.2019 (GVBL. Seite 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am 21.09.2023 folgende Marktgebührenordnung der Stadt Grünberg beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für den Gallusmarkt, den Weihnachtsmarkt, soweit diese von der Stadt Grünberg veranstaltet werden, sowie alle Vieh- und Krämermärkte.

§ 2 Gebührenerhebung und Gebührenberechnung

1. Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze und Verkaufsstände sind Standgelder oder Gebühren nach dieser Gebührenordnung zu entrichten. Bei der Benutzung der Viehmärkte wird die Gebühr nach der Stückzahl der aufgetriebenen Tiere festgesetzt.
2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
3. Maßstab für die Berechnung der Gebühr ist die Frontlänge des Standes, der Standplatz und die jeweilige Veranstaltung.
4. Die Gebühren richten sich nach dem Gesamtzeitraum der jeweiligen Veranstaltung.

§ 3 Kostenschuldner

1. Zur Zahlung des Standgeldes oder der Gebühren ist verpflichtet,
 - a) wer mit der Stadt Grünberg einen Vertrag über die Platzzuteilung abgeschlossen hat,
 - b) wer von der Stadt Grünberg eine schriftliche Platzzuteilung erhalten hat,
 - c) wem von der Marktmeisterin / vom Marktmeister ein Standplatz zugewiesen wurde,
2. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Das Standgeld ist auch dann fällig, wenn die unter Ziffer 1a und b genannten Personen ohne Angabe eines wichtigen Grundes den zugeteilten Platz nicht besuchen oder den abgeschlossenen Vertrag nicht einhalten.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Grünberg.

§ 5 Fälligkeit

1. Die Standgelder oder Gebühren für Veranstaltungen im Rahmen des Gallusmarktes sind jeweils am 15. September fällig. Ausnahmen bilden die Standgelder für Restplatzvergaben, die am Markttag fällig und den Beauftragten der Stadt Grünberg gegen Quittung auszuhändigen sind.
2. Bei einer Zahlung für Gebühren des Krämermarktes vor dem 15. September wird ein Skonto in Höhe von 3% gewährt. Bei Absage bis 2 Wochen vor Beginn des Krämermarktes wird die gezahlte Gebühr für den Krämermarkt zurückerstattet.
3. Für weitere Veranstaltungen der Stadt Grünberg sind die Standgelder oder Gebühren jeweils 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig. Für Zuteilungen des Standplatzes nach Ablauf dieser Frist ist eine Barzahlung am Aufbauort vor Ort gegen Quittung möglich.

§ 6 Härtefälle

Die Standgelder oder Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Magistrat.

§ 7 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit im Gebührenverzeichnis dieser Gebührenordnung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

§ 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Standgeldern oder Gebührenforderungen gelten gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 KAG die §§ 222 ff. Abgabeordnung.

§ 9 Vollstreckung

Rückständige Standgelder und Gebühren, die nach dieser Marktgebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (GVBL I 2000, Seite 2) nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12.12.2008 und der Fassung vom 28.11.2012, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.09.2018 (GVBL. I S. 57).

§ 10 Abfallentsorgung

Bei allen Veranstaltungen der Stadt Grünberg ist jeder Standbetreiber selbst verantwortlich für die Entsorgung des entstandenen Abfalls. Sollte Entsorgung nicht erfolgen, wird diese auf Kosten des Standbetreibers durchgeführt.

Ausnahme bildet der Festplatz am Gallusmarkt, für den Container bereitstehen und Abfallgebühren erhoben werden.

§ 11 Zuwiderhandlungen

1. § 5 a des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) gilt entsprechend für diese Marktgebührenordnung.
2. Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeitsverfahren im Sinne des § 77 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) ist der Magistrat.
3. Im Falle von Zuwiderhandlungen behält sich die Stadt Grünberg vor ein Platzverbot für Folgejahre auszusprechen.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen die Erhebung von Standgeldern oder Gebühren aufgrund dieser Marktgebührenordnung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Kosten nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben. Eine aufschiebende Wirkung für die Zahlung tritt also nicht ein.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Marktgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grünberg, den 22.09.2023

**DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG**

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Die Marktgebührenordnung der Stadt Grünberg wurde mit der Nr. 10 des 172. Jahrganges der „Heimat-Zeitung Grünberg, HZ Aktuell, Grünberger Woche“ am 29. Oktober 2023 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 7 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Gebührenverzeichnis für Märkte der Stadt Grünberg

1. Standgebühr für Festplatz des Gallusmarktes

Art des Geschäftes	Grund-Gebühr in € inkl. Werbung und Wasser/Abwasser	je lfd. m Frontlänge in €
Rundfahrgeschäfte mit Elektroantrieb (z.B. Autoskooter Riesenrad, Break-Dance usw.)	585,00	25,00
Rundfahrgeschäfte ohne Elektroantrieb (Schiffschaukel usw.)	380,00	15,00
Schau- und Belustigungsgeschäfte	335,00	13,00
Verlosungsgeschäfte	380,00	25,00
Geschäfte mit Spielbetrieb (Ball-, Pfeil-, Ringwerfen, Schießwagen usw.)	175,00	25,00
Imbissgeschäfte (Fisch, Wurst, Pizza, usw. einschl. alkoholfreie Getränke)	380,00	30,00
Verkaufsgeschäfte (Zucker-, Spiel- und Süßwaren ohne Herstellung)	125,00	20,00
Verkaufsgeschäfte (Zucker-, Spiel-, und Süßwaren, Waffeln usw. mit Herstellung)	280,00	20,00
Kinderfahrgeschäfte	280,00	13,00

1.1 Stromanschluss für Festplatz des Gallusmarktes

Art	Gebühr in €
Strom (Anschluss)	75,00

1.2 Anteil am Feuerwerk für Festplatz des Gallusmarktes

Bemessen nach m ²	Gebühr in €
bis 15	55,00
bis 100	110,00
bis 200	140,00
bis 300	180,00
über 300	250,00

1.3 Anteil am Wachdienst für Festplatz des Gallusmarktes

Bemessen nach m ²	Gebühr in €
bis 15	40,00
bis 50	65,00
bis 100	90,00
Über 100	115,00

1.4. Abfallentsorgung für Festplatz des Gallusmarktes

Geschäft	Gebühr in €
Verkaufsgeschäfte, Verlosungen, Imbissbetriebe und Wohnwagen	70,00
Fahrgeschäfte, Spielbetriebe und Belustigungsbuden	45,00

2. Standgebühr Krämermärkte

Geschäft	je lfd. m Frontlänge in €
Verkaufsstand	9,00

Gastronomiepauschale zusätzlich (Bewirtungsbetriebe)	45,00 €
--	---------

2.1 Nebenkosten Krämermärkte

Art	Gebühr in €
Wechselstrom (Anschluss)	24,50
Drehstrom (Anschluss)	60,00

3. Standgebühr am Weihnachtsmarkt

Geschäft	je lfd. m Frontlänge in €
Bewirtungs- und Handelsbetriebe	10,00
Kreativ- und Handwerksstände	1,00
Gastronomiepauschale zusätzlich (Bewirtungsbetriebe)	45,00 €

4. Standgebühr Belustigungsgeschäfte sonstige Märkte wie z.B. das Altstadtfest oder Weihnachtsmarkt

Geschäft	Gebühr in €
Auto-Skooter, Achterbahn, Go-Cart	450,00
Rundfahrgeschäfte	170,00
Kinderfahrgeschäfte	170,00
Schiffschaukel	170,00
Ponyreiten	100,00
Verlosung	170,00
Schießbude	120,00
Ball-, Pfeil- u. Ringwerfen	95,00
Zucker-, Spiel u. Süßwaren	120,00

4.1 Standgebühr Verkaufsstände sonstige Märkte wie z.B. das Altstadtfest

Geschäft	je lfd. m Frontlänge in €
Verkaufsstand	6,00

Gastronomiepauschale zusätzlich (Bewirtungsbetriebe)	45,00 €
---	---------

4.2 Nebenkosten sonstige Märkte wie z.B. das Altstadtfest

Art	Gebühr in €
Wechselstrom (Anschluss)	12,00
Drehstrom (Anschluss)	30,00
Wasser (inkl. Anschluss und Verbrauch)	25,00

5. Energiekosten

Energiekosten (Stromverbrauch) werden nach Verbrauch berechnet.

Alle Preise verstehe sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.